

einmal zu einem solchen Antrag kommen, so kann eine Sperrminorität von 9 Abgeordneten (die beide Parteien mühelos erreichen) (Art. 58 LV) den Landtag durch Verlassen des Saales beschlussunfähig machen.

Unter *veränderten Rahmenbedingungen* könnte das Instrument des Amtsenthebungsantrages wieder an Bedeutung gewinnen. Sollte beispielsweise eine stärkere Parteienzersplitterung einhergehen mit lockererer Fraktionsdisziplin⁵⁴, dann könnte Art. 80 LV wieder lebendig werden. Eine nicht an der Regierung beteiligte Opposition könnte im geeigneten Augenblick die ausgeprägte Publizitätswirkung des Misstrauensantrags ausnützen und den Sturz eines unbeliebten Ministers herbeizuführen versuchen.

5. Disziplinarverfahren

a) *Rechtliche Grundlage*

Aufgrund von Art. 104 Abs. 1 der Verfassung ist der Staatsgerichtshof der «Disziplinargerichtshof für die Mitglieder der Regierung». Das Staatsgerichtshofgesetz (StGHG)¹ legt in Art. 14 fest:

«Der Staatsgerichtshof ist als erste und einzige Instanz zuständig zur Beurteilung der gegen Mitglieder (der Regierung; Anm. d. Verf.) gerichteten Anträge wegen Verletzung der Verfassung oder der Gesetze sowie von Disziplinarclagen gemäss Art. 104 Absatz 1 der Verfassung.»

Art. 53 StGHG begnügt sich allerdings mit dem Hinweis, dass ein besonderes Gesetz bestimmen solle, wie weit das StGHG auf das Disziplinarverfahren anwendbar sei. Dieses «Gesetz über das Disziplinarverfahren gegen Mitglieder der Regierung» (DiszG)² wurde 1931 geschaffen. Es legt in Art. 1 Abs. 1 fest:

«Dem Landtag steht durch einfachen Mehrheitsbeschluss das Recht zu, bei pflichtwidrigem Verhalten der Regierung als Kollegialbehörde oder von einzelnen Mitgliedern der Regierung beim Staatsgerichtshofe die Durchführung des Disziplinarverfahrens zu beantragen.»

Das Verfahren kann selbständig und unabhängig von den Kontrollinstrumenten des Amtsenthebungsantrages, der Ministeranklage oder einem

⁵⁴ G. M. SCHEUNER, Kontrolle, 39.

¹ LGBl 1925 Nr. 8.

² Gesetz vom 7. 5. 1931, LGBl. 1931 Nr. 6.